

Gemeinde Simmerath
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 201
„K 9n“

Gemarkung:	Simmerath
Gemeinde:	Simmerath
StädteRegion:	Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I**

Stand: November 2021

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung	3
2 Naturschutzrechtliche Grundlagen	3
3 Grundlagen zur Planung.....	4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I.....	5
4.1 Methodik	5
4.2 Ergebnisse	6
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)	6
4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)	7
4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C).....	13
4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)	14
5 Fazit (Abschnitt F)	15
6 Referenzen.....	16
7 Anlagen.....	17

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Geplanter Verlauf der K 9n mit 50 m breitem Pufferstreifen (mit roter, unterbrochener Linie abgegrenzte Fläche) an die in Planung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes (Gebiet B-Plan 176, südwestl. angrenzend).	5
Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I.....	18

1 Einleitung

Die Gemeinde Simmerath plant mit der Kreisstraße K 9n zwischen der Höhenstraße in Kesternich und der Einmündung der bestehenden K 9 in die B 266 südlich von Strauch eine Verbindung zu schaffen. Der Kreuzungsbereich der K 9(n) und der B 266 soll zu einem Kreisverkehrsplatz umgestaltet werden. Südlich der neuen Straßentrasse ist ein Radweg vorgesehen. Da mit der geplanten Baumaßnahme Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, ist vorab die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Die PE Becker GmbH wurde mit der Durchführung dieser ASP Stufe I beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind. **Grundlage für das vorliegende Dokument sind die Ortsbegehung und die Informationen aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 A (2017).**

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von über 500 m ü. NHN und umfasst den geplanten Trassenverlauf für die K 9n zwischen der Höhenstraße in Kesternich und der Einmündung der K 9n in die B 266 südlich von Strauch. Der Trassenverlauf orientiert sich im Wesentlichen an einem vorhandenen, gut ausgebauten Wirtschaftsweg, und weicht nur im Norden im Bereich einer Wegquerung von dessen Verlauf ab, um für die geplante Kreisstraße ausreichende Kurvenradien und Verkehrsflächenbreiten vorzusehen und von dort aus durch Offenland direkt nach Osten zum Einmündungsbereich der K 9 in die B 266 zu schwenken.

Die geplante Trasse verläuft durch offenes, landwirtschaftlich genutztes Gelände hauptsächlich mit Intensivgrünland in Form von Mähwiesen und seltener Mähweiden sowie mit Ackerflächen für Getreide- und Maisanbau.

Die Landschaft erfährt z.T. eine Gliederung durch einzelne Wiesenwege sowie eine strukturelle Bereicherung durch Baumhecken entlang der Wirtschaftswege. Dabei handelt es sich um mehr oder minder regelmäßig durchgewachsene Buchenhecken im typischen Stil der Monschauer Heckenlandschaft mit Stangen- und Baumholzeteiligung. Neben gepflegten Abschnitten kommen auch ungepflegte vor. Darüber hinaus existieren weitere Kleingehölze in Form von Einzelbäumen, Baumgruppen und kleinflächigen Gebüschchen.

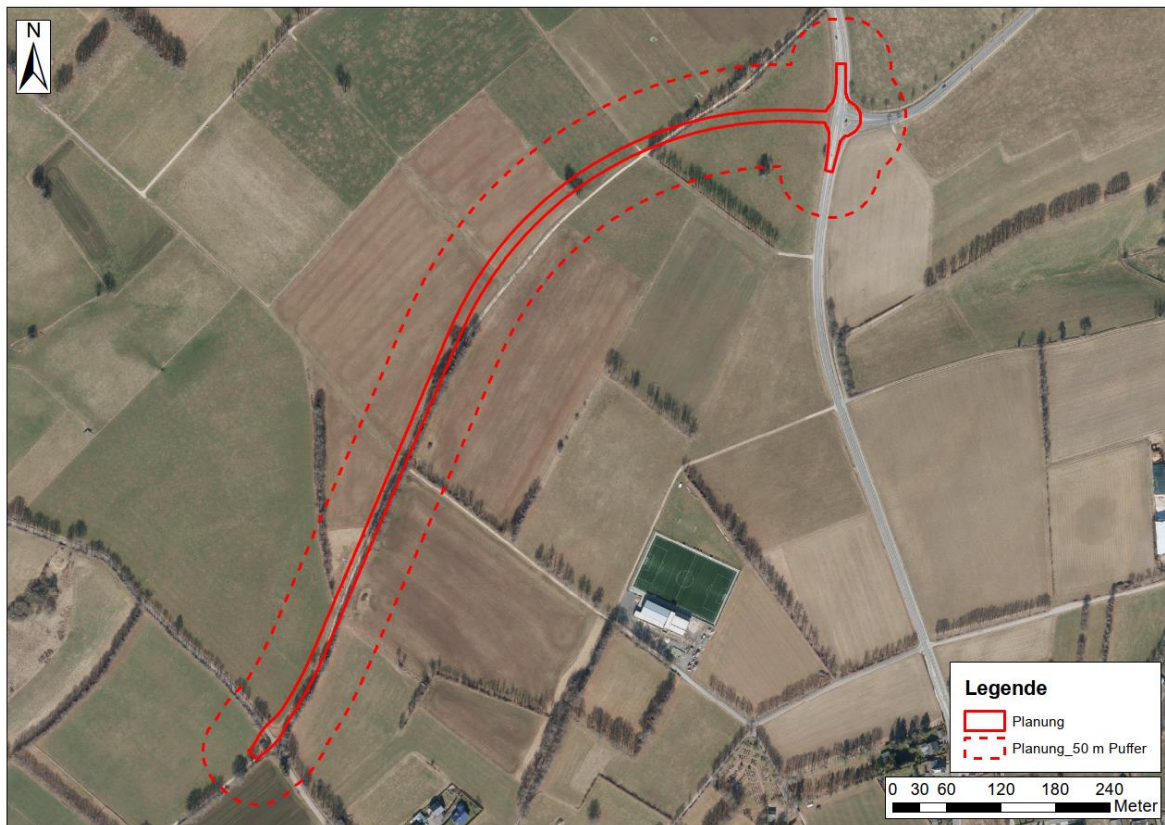


Abb. 1: Geplanter Verlauf der K 9n mit 50 m breitem Pufferstreifen (mit roter, unterbrochener Linie abgegrenzte Fläche) an die in Planung befindliche Erweiterung des Gewerbegebietes (B-Plan 176, südwestl. angrenzend).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlüssigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

4.1 Methodik

Die Methodik bei der ASP richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010).

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genom-

men auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2017a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten und ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Plangebiet vor?
- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Plangebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Plangebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Erfassung vorhandener Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 12.06.2017 eine Begehung des Plangebietes mit entsprechender Kartierung der Biotoptypen statt.

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2017a) wurden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5303 Roetgen ausgewertet. Die Datenabfrage wurde im ersten Schritt auf folgende, vor Ort auftretende Lebensraumtypen beschränkt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume
- Horstbäume

Demnach ist potenziell mit 27 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 2
- Vogelarten: 25

Hierzu ist festzuhalten, dass trotz fehlender Nennung von Fledermäusen davon auszugehen ist, dennoch Vertreter dieser Tierartengruppe auf dem Quadranten 4 des Messtischblattes 5303 Roetgen vorkommen.

Im zweiten Schritt wurde die Datenabfrage auch auf die im Quadranten vorhandenen planungsrelevanten Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen ausgedehnt. Hierbei traten insgesamt drei weitere Arten auf, die kein Vorkommen in den gewählten Lebensraumtypen besitzen. Dabei handelt es sich mit Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) um zwei Vogelarten sowie mit dem Blauschillernden Feuerfalter (*Lycaena helle*) um eine Schmetterlingsart.

Der Eisvogel ist an Gewässer gebunden, der Waldlaubsänger an ausgedehnte Laub- und Mischwälder und der Blauschillernde Feuerfalter an Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer. Alle genannten Lebensraumtypen fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass auch ein mögliches Vorkommen der drei Arten von vornherein auszuschließen ist.

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund von deren allgemeiner großen Anpassungsfähigkeit und eines landesweit günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Populationen bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (s.o.).

Die 27 planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet selbst dokumentiert wurde. Ebenfalls sind im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) keine planungsrelevanten Arten dokumentiert worden. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Nachfolgend werden die im Quadranten 4 des Messtischblattes 5303 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2017a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet – bestehend aus dem unmittelbaren Eingriffsbereich (Trasse) und der nahen Umgebung – diskutiert.

Säugetiere

Der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) ist ein charakteristischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen an Fließ- und Stillgewässern. Ein Revier umfasst im Allgemeinen 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.

Da entsprechende Habitate im Untersuchungsgebiet fehlen, ist davon auszugehen, dass der Biber hier kein Vorkommen besitzt.

Die **Wildkatze** (*Felis sylvestris*) ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanspruch. Die Größe der Streifgebiete bei den Katern kann 1.000 bis 2.000 ha betragen, bei den Katzen etwa 500 ha. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurück.

Die Zugehörigkeit des Untersuchungsgebietes zur Kernzone eines Wildkatzenreviers kann ausgeschlossen werden, da der Raum allein schon aufgrund seiner Nähe zu störungsintensiven Ortsrandlagen nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine Besiedlung besitzt. Ein sporadisches Auftreten der Wildkatze im Untersuchungsgebiet – sofern dieses Bestandteil eines ausgedehnten Streifgebietes der Wildkatze sein sollte – kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, ist allerdings eher unwahrscheinlich.

Vögel

Der **Sperber** (*Accipiter nisus*) lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der Lebensraumstrukturen somit nicht ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** (*Anthus pratensis*) besteht aus offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, insbesondere auf den Wiesenwegen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lich-

te Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölze besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden hingegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Lebensräume für den Baumpieper, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) besiedelt halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten, vor allem Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube, genutzt. Ein Vorkommen der Waldohreule ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Der Mäusebussard dürfte als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen, die in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet ist, auch ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet besitzen. Horststandorte sind eher unwahrscheinlich, jedoch werden sehr wahrscheinlich die Offenlandbereiche als Teil des Nahrungslebensraumes genutzt. Dabei wird es sich bestimmt nicht um essentielle Jagdhabitats handeln, da geeignete Flächen vergleichbarer Qualität in ausreichendem Umfang in der nahen Umgebung vorhanden sind.

Die **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) kann man in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) nistet als Kulturfolger an Einzelgebäuden in Dörfern oder Städten. Als Nahrungsflächen wird der Luftraum über Gewässern oder offenen Agrarlandschaften aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Untersuchungsgebiet kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Indes kann die Eignung von Teilen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden, wobei diesen sicherlich keine essentielle Funktion zukommt, da geeignete Flächen vergleichbarer Qualität in ausreichendem Umfang in der nahen Umgebung vorhanden sind.

Der **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene

Waldgebiete werden gemieden. Die Nester befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen und Waldrändern. Als Horststandort können alte Krähennester genutzt werden. Auch wenn die Art in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland besiedelt, kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der **Turnfalke** (*Falco tinnunculus*) kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften vor, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Großflächige Waldgebiete werden gemieden. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) ausgewählt, aber auch alte Krähennester in Bäumen. Die Nahrungssuche geschieht auf Flächen mit niedriger Vegetation, wie Grünländer, Äcker, Brachen. Da das Untersuchungsgebiet grundsätzlich sowohl potenzielle Brutplätze bietet als auch geeignete – wenn auch nicht unbedingt essentielle – Jagdhabitats, kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der **Orpheusspötter** (*Hippolais polyglotta*) tritt seit den 1990er Jahren als neuer Brutvogel in Nordrhein-Westfalen auf. Da die Art dort offene, gebüschreiche Standorte in trockenwarmer, sonniger Lage bevorzugt, Habitatbedingungen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Orpheusspötters hier ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Nahrungshabitats befinden sich in der Nähe über Gewässern oder in der offenen Agrarlandschaft.

Ein Vorkommen der Rauchschwalbe als Brutvogel im unmittelbaren Eingriffsbereich kann aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Sollten Teile des Plangebietes als Nahrungslebensraum genutzt werden, so besitzen diese sicherlich keine essentielle Funktion, da geeignete Flächen vergleichbarer Qualität in ausreichendem Umfang in der nahen Umgebung vorhanden sind.

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie mit insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Zwar scheinen für die Art im Untersuchungsgebiet keine optimalen Lebensbedingungen zu bestehen, dennoch kann ein Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der **Feldschwirl** (*Locustella naevia*) besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet erscheint nicht sehr wahrscheinlich, kann jedoch aufgrund des Vorhandenseins von Getreidefeldern von vornherein nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Ein Vorkommen des Rotmilans als Brutvogel im Untersuchungsgebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung ist aufgrund des Fehlens geeigneter Niststandorte sicher nicht zu erwarten. Dennoch kann ein Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen potenzielle Jagdhabitats darstellen. Jedoch dürften diese keine essentielle Funktion besitzen, da geeignete Flächen vergleichbarer Qualität in ausreichendem Umfang in der nahen Umgebung vorhanden sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** (*Passer montanus*) umfasst halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt die Art bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo sie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Ein Brutvorkommen des Feldsperlings im Untersuchungsgebiet kann aufgrund des potenziellen Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch auf Lichtungen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Der Horst wird auf Laubbäumen in 15-20 Metern Höhe errichtet. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist eher unwahrscheinlich, da die bevorzugten Habitatstrukturen der Art nicht in geeigneter Weise vorhanden zu sein scheinen.

Der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Ein Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund von Habitatstrukturen mit eher unzureichender Eignung für die Art wenig wahrscheinlich, kann allerdings von vornherein nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** (*Saxicola rubetra*) sind extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für das Braunkehlchen, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) kommt in mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Besiedelt werden entsprechende Grünlandflächen, Moore, Heiden und Brach- bzw. Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten sowie vegetationsarme Flächen für den Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer Vertiefung angelegt.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für das Schwarzkehlchen, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum werden von der **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht besiedelt. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Waldschnepfe, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) ist ein ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen. Sie bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze befinden sich meist in sonnenbegünstigten Lagen in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.

Ein Vorkommen der Turteltaube als Brutvogel oder Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet kann aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Sollten Teile des Untersuchungsgebietes als Nahrungslebensraum genutzt werden, so besitzen diese sicherlich keine essentielle Funktion, da geeignete Flächen vergleichbarer Qualität in ausreichendem Umfang in der nahen Umgebung vorhanden sind.

Der **Waldkauz** (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein geeignetes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Waldkauzes im Untersuchungsgebiet kann aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Sie nistet in dunklen, geräumigen Nischen mit freiem An- und Abflug, z.B. in Kirchtürmen, Scheunen und auf Dachböden. Hier befinden sich auch die Tageseinstände. Als Jagdgebiete dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.

Geeignete Nistplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Jedoch kann eine Nutzung von Teilen des Gebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) kommt in Nordrhein-Westfalen flächendeckend als Brutvogel im Tiefland vor, wohingegen höhere Mittelgebirgslagen nicht besiedelt werden. Die Art ist Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Aktuell brüten jedoch ca. 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Bei der Wahl des Neststandorts werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Aufgrund einer Höhenlage des Untersuchungsgebietes von über 500 m ü. NHN erscheint ein Vorkommen des Kiebitzes hier von vornherein eher unwahrscheinlich.

4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit der Trasse der K 9n in Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Baufeldfreimachung / Erdarbeiten

Im Rahmen der Realisierung der K 9n wird der bestehende Wirtschaftsweg ausgebaut und verbreitert bzw. es wird im Norden eine neue Trasse angelegt. Dazu ist es notwendig, die vorhandene Vegetation teilweise zu beseitigen, um das Baufeld für die Baumaßnahmen zu räumen. Durch die Baufeldfreimachung werden vorhandene Biotope in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Teilflächen von Wiesen und Weiden, Ackerflächen und Wiesenwegen, die abgeschoben werden. Außerdem müssen Abschnitte der Baumhecken beseitigt werden, d.h. es werden Gehölze gerodet. Möglicherweise sind davon auch Höhlen- und/oder Horstbäume betroffen. Über den genauen Zeitpunkt des Eingriffs liegen aktuell noch keine Informationen vor.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Säugetier- und Vogelarten im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen ist. Durch die Beseitigung von Habitatstrukturen und die Inanspruchnahme von Biotoptflächen können potenzielle Brutstätten von Sperber, Wiesenpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Waldkauz betroffen sein, so dass Nester zerstört werden.

Dies gilt auch für potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen (Baumhöhlen, Spaltenverstecke), selbst wenn keine Vertreter dieser Artengruppe im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2017a) genannt werden.

Zudem kann es bei beiden Artengruppen zum Abbruch eines bereits begonnener Brut- oder Aufzuchtgeschäftes mit Todesfolge der heranwachsenden Jungtiere kommen.

Der potenzielle Verlust von Nahrungslebensräumen löst bei den planungsrelevanten Arten hier generell keine Betroffenheiten aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führen. Denn es handelt sich in keinem Fall um essentielle Jagdhabitats, und geeignete, artspezifische Ausweichflächen stehen in der nahen Umgebung in ausreichender Weise zur Verfügung. Dies trifft auch auf Fledermäuse zu.

Akustische und/oder visuelle Störungen

Bei den Arbeiten zur Realisierung der Trasse der K 9n kann es temporär auch zu Störungen planungsrelevanter Arten durch Lärm und/oder Bewegungen kommen, so dass die artspezifischen Fluchtdistanzen der Tiere unterschritten werden mit der Folge einer Brutaufgabe. Eine mögliche Betroffenheit mit erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population braucht nur bei den Arten angenommen zu werden, deren Populationen einen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Dies gilt für Wiesenpieper, Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Baumfalke, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Turteltaube.

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten möglich sind. Daher sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Bauzeitenregelung

Die Vorprüfung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass es bei bestimmten planungsrelevanten Vogelarten (sowie bei den Fledermäusen) mit einer Umsetzung der Planung zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann in Form der Schädigung von Fortpflanzungsstätten (u.U. in Verbindung mit der Tötung von Jungtieren) und/oder von Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population.

Zur Vermeidung des möglichen Eintritts von Verboten gemäß § 44 Abs. 1 bei den vorstehend genannten planungsrelevanten Arten empfiehlt es sich, die Bauzeitfreimachung sowie die anschließenden Arbeiten an der Trasse grundsätzlich im Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September andauert.

Ist es nicht möglich die Bauzeitfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, muss vorab gutachterlich festgestellt werden, dass keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den Gehölzen sowie im Offenland vorhanden sind. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen ist erforderlich.

Eine potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit einer Tötung von darin befindlichen Tieren) bei Vogelarten mit ausdauernden Niststätten – dies gilt hier für Sperber, Waldohreule, Baumfalke, Turmfalke und Waldkauz – sowie bei den Fledermäusen kann von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Um zu gewährleisten, dass in diesem Zusammenhang nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 3 verstoßen wird, ist im Frühjahr vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Belaubung eine entsprechende Überprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von Niststätten und Quartierstandorten durchzuführen. Im Fall eines Nachweises sind weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5 Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Trasse der K 9n wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf Grundlage einer Begehung am 12.06.2017 wurden die im Untersuchungsgebiet (geplanter Trassenverlauf zzgl. 50 m-Puffer) vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Daraufhin wurden 27 planungsrelevante Arten ermittelt, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt, jedoch teilweise nur in Form eines Nahrungslebensraumes ohne essentielle artspezifische Bedeutung. Für die Vogelarten Wiesenpieper, Wachtel, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Turteltaube hat das Untersuchungsgebiet eine potenzielle Bedeutung als Bruthabitat. Dies gilt auch für Sperber, Waldohreule, Baumfalke, Turmfalke und Waldkauz sowie für die Fledermäuse unter den Säugetieren, wobei in diesen Fällen auch ausdauernde Nist- und Ruhestätten betroffen sein können.

Zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung mit Bauzeitenbeschränkung innerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit vom 01. März bis 30. September. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor dem Eingriff eine Überprüfung der aktuellen Besiedlung durch Vogelarten und Fledermäuse von geeignetem Fachpersonal in Form einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II durchzuführen. Unabhängig davon ist zum geeigneten Zeitpunkt, bei guten Sichtverhältnissen im Frühjahr vor der allgemeinen Belaubung, eine Kontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins ausdauernder Niststätten von Vogelarten sowie von Fledermaus-Quartierstandorten vorzunehmen. Erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Die aufgeführten Maßnahmen sind dazu geeignet, einen Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

6 Referenzen

GEOBASIS NRW (2017): WMS – Vektordaten der Automatisierten Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln. URL: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms-nw_alk_vektor [16.06.2017].

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2017a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ [16.06.2017].

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2017b): Fachinformationssystem LINFOS. URL: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster> [16.06.2017].

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

7 Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
	v	Nachweis ab 2000 vorhanden
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
B	+	Vorkommen
	(+)	potenzielles Vorkommen
	-	kein Vorkommen
C, D, E, F	x	zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums									Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I		
Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5303									im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens im Plangebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden			die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Fetwiesen und -weiden	Höhlenbäume	Horstbäume											
Säugetiere																			
Castor fiber	Europäischer Biber	v	G	Na					-	-									
Felis silvestris	Wildkatze	v	U+	(FoRu), Na		(Na)			-	-	(+)								
Vögel																			
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)		FoRu!	-	-	(+)			x					x
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV	S		(FoRu)	FoRu			-	-	(+)		x	x				x	
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U	FoRu					-	-									
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		(Na)		FoRu!	-	-	(+)		x	x					x
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na	Na		FoRu!	-	-	(+)								
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U		FoRu!	(FoRu)			-	-	(+)		x	x				x	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)			-	-	(+)		x	x				x	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BV	U		Na	(Na)			-	-	(+)								
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	(FoRu)				FoRu!	-	-	(+)		x	x					x
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na		FoRu	-	-	(+)			x					x
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	BV	U+	FoRu					-	-									
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na	Na			-	-	(+)								
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	FoRu!		(Na)			-	-	(+)			x				x	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	(FoRu)	(FoRu)			-	-	(+)		x	x				x	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	U	(FoRu)	Na	Na		FoRu!	-	-	(+)								
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu		-	-	(+)		x	x				x	
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na		(Na)		FoRu!	-	-									
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		(Na)	FoRu		-	-	(+)		x	x				x	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	BV	S			(FoRu)			-	-									
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	U+	FoRu	(FoRu)	(FoRu)			-	-									
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)					-	-									
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	U-	FoRu	Na	(Na)			-	-	(+)		x	x				x	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!		-	-	(+)			x					x
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na			-	-	(+)								
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S		FoRu!	FoRu			-	-									